

Leistungsvereinbarung

zwischen dem Kanton Uri und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betreffend den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) und betreffend die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen

Synoptische Darstellung zur Anpassung der Vereinbarung

Legende

rot: Änderungen

Geltende Leistungsvereinbarung	Neue Leistungsvereinbarung	Bemerkungen
(Inhaltsverzeichnis)	(Inhaltsverzeichnis)	Das Inhaltsverzeichnis wurde gesamthaft überarbeitet und der neuen Systematik angepasst.
<p>PRÄAMBEL Die Schwerverkehrskontrollen sind eine flankierende Massnahme zur Erreichung der Verkehrsverlagerungsziele.</p> <p>Die Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Lenkung des Schwerverkehrs.</p> <p>Der Betrieb des SVZ und die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen erfolgen auf eine nicht diskriminierende Art.</p>	<p>PRÄAMBEL Die Schwerverkehrskontrollen sind eine flankierende Massnahme zur Erreichung der Verkehrsverlagerungsziele und erfolgen auf eine nicht diskriminierende Art.</p> <p>Die Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Lenkung des Schwerverkehrs.</p> <p>Der Betrieb des SVZ und die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen erfolgen auf eine nicht diskriminierende Art.</p>	Redaktionelle Anpassung.
Kapitel A: Allgemeiner Teil	Kapitel A: Allgemeiner Teil	
<p>1. GEGENSTAND DER LEISTUNGSVEREINBARUNG</p> <p>Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen und das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 7. Oktober 2008.</p>	<p>1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung</p> <p>Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen und das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 29. Januar 2015.</p>	Redaktionelle Anpassung bei der Überschrift, die für die gesamte Vereinbarung übernommen wurde.
<p>2. AUFBAU DER LEISTUNGSVEREINBARUNG</p> <p>Die Leistungsvereinbarung ist wie folgt aufgebaut: - Kapitel A: Allgemeiner Teil; - Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ;</p>	<p>2. Aufbau der Leistungsvereinbarung</p> <p>Die Leistungsvereinbarung ist wie folgt aufgebaut: - Kapitel A: Allgemeiner Teil;</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel C: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen; - Kapitel D: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen; - Kapitel E: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr; - Anhänge. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ, Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen; - Kapitel C: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen; - Kapitel D: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr; - Anhänge. 	
<p>4. LEISTUNGEN DES KANTONS</p> <p>Der Kanton ist nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes zur Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen sowie den Betrieb des SVZ. Dieser beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Schwerverkehrskontrollen im SVZ; - die Bewirtschaftung des Verkehrs auf dem SVZ; - die Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; - die Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; - die Bewirtschaftung des Warteraums bei belegtem Abfahrtsraum; - die Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen. <p>Der Kanton intensiviert zudem die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung.</p>	<p>4. Leistungen des Kantons</p> <p>Der Kanton ist nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes zur Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen sowie den Betrieb des SVZ. Dieser beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Schwerverkehrskontrollen im SVZ und im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung; - die Bewirtschaftung des Verkehrs auf dem SVZ; - die Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; - die Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; - die Bewirtschaftung des Warteraums bei belegtem Abfahrtsraum; - die Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen. <p>Der Kanton intensiviert zudem die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung.</p>	
<p>7. FREMDNUTZUNG DES SVZ</p> <p>Wird das SVZ nicht im Sinne dieser Leistungsvereinbarung genutzt, so ist dies eine Fremdnutzung. Fremdnutzungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schulen von Externen; - die periodischen Motorfahrzeugkontrollen durch das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) des Kantons; - das Abhalten von Sitzungen oder Veranstaltungen. 	<p>7. Fremdnutzung des SVZ</p> <p>Wird das SVZ nicht im Sinne dieser Leistungsvereinbarung genutzt, so ist dies eine Fremdnutzung. Fremdnutzungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schulen von Externen sofern die Schulung nicht an Mitarbeiter anderer Schwerverkehrskontrollzentren gerichtet ist; - die periodischen Motorfahrzeugkontrollen durch das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) des Kantons; 	

<p>Fremdnutzungen des SVZ sind bewilligungs- und kostenpflichtig und werden dem Bund zurückerstattet.</p> <p>Nicht als Fremdnutzungen gelten Sitzungen oder Veranstaltungen der Sicherheitsdirektion oder des ASTRA.</p> <p>Für Einzelheiten wird auf die Anhänge 1 (Abrechnung) und 4 (Reglement für die Fremdnutzung) verwiesen.</p>	<p>- das Abhalten von Sitzungen oder Veranstaltungen welche nicht im Zusammenhang mit der Schwerverkehrskontrolle stehen.</p> <p>Fremdnutzungen des SVZ sind bewilligungs- und kostenpflichtig und werden dem Bund zurückerstattet.</p> <p>Nicht als Fremdnutzungen gelten Sitzungen oder Veranstaltungen der Sicherheitsdirektion oder des ASTRA.</p> <p>Für Einzelheiten wird auf die Anhänge 1 (Abrechnung) und 4 (Reglement für die Fremdnutzung) verwiesen.</p>	
	<p>10. Beschaffung, Finanzierung und Inventarisierung während der Betriebsphase</p> <p>Das nachfolgende beschlossene Vorgehen betrifft die Gemeinkosten sowie die vertraglich festgelegten Kosten für den Unterhalt inkl. Ersatzvornahmen gemäss dieser Leistungsvereinbarung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kapo beantragt die Freigabe aller Beschaffungen schriftlich beim ASTRA. Dies geschieht in der Regel zusammen mit dem Einreichen des Jahresbudgets. Gesuche für ausserordentliche Beschaffungen erfolgen auf dem Korrespondenzweg. - Beschaffungen im Wert von über CHF 5'000.00 müssen einzeln vom ASTRA bewilligt werden. Dies kann auch mit der Genehmigung des eingereichten Budgets erfolgen, sofern die betroffene Beschaffung einzeln aufgeführt ist. - Die bewilligte Beschaffung von Gütern bis zu einem Beschaffungswert von CHF 50'000.00 werden durch die Kapo durchgeführt. - Das SVZ hat für diese Anschaffungen ein Sachinventar zu führen. Das Sachinventar wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen und bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres unterzeichnet dem ASTRA zugestellt. - Die Rückerstattung der Kosten richtet sich nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung. Sie erfolgt somit spätestens anhand der eingereichten Schlussrechnung. - Für Beschaffungen von Gütern im Wert von mehr als CHF 50'000.00 wird das Verfahren individuell festgelegt. 	<p>Neu befindet sich in der Leistungsvereinbarung eine Regelung für das Beschaffungswesen. Basierend auf der gelebten Praxis wird damit das Verfahren sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten definiert. Somit verfügt das SVZ über dokumentierte Beschaffungsprozesse, was zu mehr Klarheit und Effizienz führt.</p> <p>Der Abrechnungsmodus bleibt grundsätzlich auch mit der neuen Leistungsvereinbarung bestehen. Der Bund bezahlt weiterhin direkt die für das SVZ ausgewiesenen Personal- und Betriebsstunden, sofern die Mitarbeitenden des SVZ im Durchschnitt mindestens 90 Prozent ihrer produktiven Jahresarbeitszeit im Sinne der Pflichtleistung erbracht haben. Neu erfolgt die Abrechnung auf Wunsch des UVEK jeweils per Ende eines Quartals. Der Kanton stellt hierzu jeweils einen Viertel der jährlichen Standardzahlung in Rechnung.</p>
<p>10. BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG</p>	<p>11. Buchführung und Rechnungslegung</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>
<p>11. CONTROLLING / BERICHTERSTATTUNG</p>	<p>12. Controlling / Berichterstattung</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>

12. STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTNERN	13. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern	Anpassung bei der Nummerierung.
13. ANSPRECHPARTNER Ansprechpartner des Kantons Uri ist: - Für den strategischen Bereich: Die Kantonspolizei Uri. - Für den operativen Bereich: Die Abteilung Schwerverkehrszentrum der Kantonspolizei Uri. Ansprechpartner des UVEK ist: - Das ASTRA, Abteilung Direktionsgeschäfte.	14. Ansprechpartner Ansprechpartner des Kantons Uri ist: - Für den strategischen Bereich: Die Kantonspolizei Uri. - Für den operativen Bereich: Die Abteilung Schwerverkehrszentrum der Kantonspolizei Uri. Ansprechpartner des UVEK ist: - Das ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur West, Bereich Betrieb.	Anpassung bei der Nummerierung.
14. DAUER	15. Dauer	Anpassung bei der Nummerierung.
15. ÜBERPRÜFUNG UND ANPASSUNG	16. Überprüfung und Anpassung	Anpassung bei der Nummerierung.
16. ÄNDERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN	17. Änderung der Rahmenbedingungen	Anpassung bei der Nummerierung.
17. KÜNDIGUNG	18. Kündigung	Anpassung bei der Nummerierung.
18. VORBEHALT DER KANTONALEN PERSONALVERORDNUNG Bei geänderten Rahmenbedingungen und Kündigungen sind neben den genannten Vorgaben (Fristen und Termine) auch die Fristen der kantonalen Personalverordnung (PV; RB 2.4211) zu berücksichtigen. Diese Fristen der kantonalen Personalverordnung gelten nicht für die bei Änderungen der Rahmenbedingungen oder Kündigung von Kapitel C: „Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen“.	19. Vorbehalt der kantonalen Personalverordnung Bei geänderten Rahmenbedingungen und Kündigungen sind neben den genannten Vorgaben (Fristen und Termine) auch die Fristen der kantonalen Personalverordnung (PV; RB 2.4211) zu berücksichtigen. Diese Fristen der kantonalen Personalverordnung gelten nicht für die bei Änderungen der Rahmenbedingungen oder Kündigung von Kapitel C: „Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen“.	Anpassung bei der Nummerierung.
19. GENEHMIGUNGSVORBEHALT	20. Genehmigungsvorbehalt	Anpassung bei der Nummerierung.
20. INKRAFTTRETEN Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landrat. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr, die der Landrat des Kantons Uri am 1. Oktober 2008 genehmigte.	21. Inkrafttreten Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landrat. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr, die der Landrat des Kantons Uri am 18. März 2015 genehmigte.	Anpassung bei der Nummerierung.
Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ	Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ, Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen	Überarbeitung und Ergänzung des Kapitels B resp. Aufhebung des Kapitels C aufgrund der Übertragung der mobilen Schwerverkehrskontrollen sowie der Betriebskontrollen von der BVP zum SVZ.
1. Gegenstand	1. Gegenstand	

<p>1.1 Der Bund vergütet dem Kanton die im SVZ durchgeführten Schwerverkehrskontrollen.</p>	<p>1.1 Der Bund vergütet dem Kanton die im SVZ und im Aussendienst durchgeführten Schwerverkehrskontrollen sowie die Betriebskontrollen.</p>	
	<p>4. Grundlast und Intensivierung 4.1 Die aufgrund des eigentlichen Grundauftrags der Polizei zu leistenden Schwerverkehrskontrollen werden als Grundlast bezeichnet. 4.2 Die Grundlast beträgt - in Anzahl Stunden gemessen - das Viereinhalbfache des Korpsbestands der Kantonspolizei. Zum Korpsbestand zählen alle vereidigten Polizistinnen / Polizisten. 4.3 Die Grundlast ist vom Kanton zu tragen.</p>	<p>Die Grundlast ist durch sämtliche Kantonspolizeien zu leisten. Sie wird berechnet, indem der Korpsbestand mit dem Faktor 4,5 multipliziert wird. Erst ab der geleisteten Grundlast wird die Intensivierung vergütet.</p>
<p>4. Durchführung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung</p> <p>Das ASTRA und die Kantonspolizei können bilateral Einzelheiten betreffend die Durchführung der Umsetzung des Kapitels B: „Schwerverkehrskontrollen im SVZ“ regeln.</p>	<p>5. Durchführung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung</p> <p>Das ASTRA und die Kantonspolizei können bilateral Einzelheiten betreffend die Durchführung der Umsetzung des Kapitels B: „Schwerverkehrskontrollen im SVZ, Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen“ regeln. Diese sind jeweils schriftlich festzuhalten.</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>
<p>5. Vergütung</p> <p>Der Bund vergütet dem Kanton die durch den Betrieb des SVZ entstehenden Vollkosten. Diese setzen sich insbesondere zusammen aus den effektiven Personal- und Gemeinkosten, sowie den vertraglich vereinbarten Kosten für den Unterhalt.</p> <p>Die Abrechnung und Budgetierung für Massnahmen im baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt erfolgen gemäss Vorgaben in Kapitel E: „Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr“.</p>	<p>6. Vergütung</p> <p>Der Bund vergütet dem Kanton die durch den Betrieb des SVZ entstehenden Vollkosten. Diese setzen sich insbesondere zusammen aus den effektiven Personal- und Gemeinkosten, sowie den vertraglich vereinbarten Kosten für den Unterhalt. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der Grundlast an den Kosten der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und den Betriebskontrollen. Die Details sind in den Anhängen geregelt.</p> <p>Die Abrechnung und Budgetierung für Massnahmen im baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt erfolgen gemäss Vorgaben in Kapitel D: „Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr“.</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>
<p>6. Abrechnung fürs SVZ</p> <p>Im Januar des jeweiligen Betriebsjahres (n) legen der Kanton und das ASTRA die Höhe der jährlichen Standardzahlung fest.</p>	<p>7. Abrechnung</p> <p>Im Januar des jeweiligen Betriebsjahres (n) legen der Kanton und das ASTRA die Höhe der jährlichen Standardzahlung fest.</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>

<p>Diese jährliche Standardzahlung beruht auf einer Schätzung und setzt sich wie folgt zusammen: - erwartete Personalkosten; - erwartete Gemeinkosten.</p> <p>Das ASTRA überweist dem Kanton jeweils per Ende Monat je einen Zwölftel dieser jährlichen.</p> <p>Im Januar des Folgejahres (n+1) übermittelt der Kanton dem ASTRA eine Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten.</p> <p>Abweichungen zwischen der jährlichen Standardzahlung und der Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten werden mit den beiden ersten Zahlungen des Folgejahres (n+1) verrechnet.</p> <p>Die Sicherheitsdirektion und das ASTRA können per Mitte Jahr eine Aufstellung und Ausgleicheung der effektiven Personal- und Gemeinkosten verlangen.</p> <p>Für Einzelheiten wird auf Anhang 1 (Abrechnung) verwiesen.</p>	<p>Diese jährliche Standardzahlung beruht auf der vorgängigen Budgeteingabe des Kantons und setzt sich wie folgt zusammen: - erwartete Personalkosten; - erwartete Gemeinkosten.</p> <p>Der Kanton stellt dem ASTRA jeweils per Ende eines Quartals je einen Viertel dieser jährlichen Standardzahlung in Rechnung.</p> <p>Im Januar des Folgejahres (n+1) übermittelt der Kanton dem ASTRA eine Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten.</p> <p>Abweichungen zwischen der jährlichen Standardzahlung und der Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten werden mit den beiden ersten Zahlungen des Folgejahres (n+1) verrechnet.</p> <p>Die Sicherheitsdirektion und das ASTRA können per Mitte Jahr eine Aufstellung und Ausgleicheung der effektiven Personal- und Gemeinkosten verlangen.</p> <p>Für Einzelheiten wird auf Anhang 1 (Abrechnung) verwiesen.</p>	
<p>7. Führung und Verwaltung</p>	<p>8. Führung und Verwaltung</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>
<p>8. Organisation</p> <p>Soweit es diese Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge nicht anders bestimmen, kann der Kanton den Betrieb des SVZ selbständig organisieren und seine Tätigkeiten mit Dritten koordinieren.</p> <p>Als begleitendes Gremium wird eine paritätisch zusammengesetzte beratende Kommission bestellt. Die beratende Kommission besteht aus Vertretern der Kantonspolizei und des ASTRA.</p> <p>Für die Organisation und die Aufgaben der beratenden Kommission wird auf Anhang 5 (Reglement Kommission) verwiesen.</p>	<p>9. Organisation</p> <p>Soweit es diese Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge nicht anders bestimmen, kann der Kanton den Betrieb des SVZ, die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen selbständig organisieren und seine Tätigkeiten mit Dritten koordinieren.</p> <p>Als begleitendes Gremium wird eine paritätisch zusammengesetzte beratende Kommission bestellt. Die beratende Kommission besteht aus Vertretern der Kantonspolizei und des ASTRA.</p> <p>Für die Organisation und die Aufgaben der beratenden Kommission wird auf Anhang 5 (Reglement Kommission) verwiesen.</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>
<p>9. Mindestauslastung</p>	<p>10. Mindestauslastung</p>	<p>Anpassung bei der Nummerierung.</p>

<p>Der Kanton verpflichtet sich, die in Anhang 2 (Schwerverkehrskontrollen im SVZ) vereinbarte Mindestauslastung zu erbringen.</p> <p>Die Mindestauslastung setzt sich aus Betriebsstunden und Arbeitsstunden zusammen.</p> <p>Die in Anhang 1 (Abrechnung) definierte Anzahl Mitarbeitende bildet die Grundlage für die Berechnung der Mindestauslastung. Die Mitarbeitenden des SVZ leisten insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden (gemäss Anhang 1 [Abrechnung]) im und für das SVZ. Maximal 10% der produktiven Jahresstunden stehen damit bei Bedarf für Fremdleistungen zur Verfügung und werden dem Bund entsprechend nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>Leisten die Mitarbeitenden des SVZ insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden im und für das SVZ, vergütet der Bund 100% der effektiven Gemeinkosten (gemäss Anhang 1 [Abrechnung]).</p> <p>Werden die Vorgaben der Mindestauslastung nicht erfüllt, muss der Kanton, sobald dies ersichtlich ist, darlegen, weshalb er dazu nicht in der Lage war. Das ASTRA entscheidet gestützt darauf über eine allfällige anteilmässige Reduktion der Gemeinkosten.</p>	<p>Der Kanton verpflichtet sich, die in Anhang 2 (Schwerverkehrskontrollen im SVZ) vereinbarten Mindestauslastungen zu erbringen.</p> <p>Die Mindestauslastung setzt sich aus Betriebsstunden und Arbeitsstunden zusammen.</p> <p>Die in Anhang 1 (Abrechnung) definierte Anzahl Mitarbeitende bildet die Grundlage für die Berechnung der Mindestauslastung. Die Mitarbeitenden des SVZ leisten insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden (gemäss Anhang 1 [Abrechnung]) im und für die Schwerverkehrskontrollen. Maximal 10% der produktiven Jahresstunden stehen damit bei Bedarf für Fremdleistungen zur Verfügung und werden dem Bund entsprechend nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>Leisten die Mitarbeitenden des SVZ insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden im und für das SVZ, vergütet der Bund 100% der effektiven Gemeinkosten (gemäss Anhang 1 [Abrechnung]).</p> <p>Werden die Vorgaben der Mindestauslastung nicht erfüllt, muss der Kanton, sobald dies ersichtlich ist, darlegen, weshalb er dazu nicht in der Lage war. Das ASTRA entscheidet gestützt darauf über eine allfällige anteilmässige Reduktion der Gemeinkosten.</p>	
<p>10. Kündigungsfrist</p> <p>Für die Leistungen im Rahmen von Kapitel B: „Schwerverkehrskontrollen im SVZ“ gilt eine 2-jährige Kündigungsfrist, jeweils per 31. Dezember.</p> <p>Erstmals kann die Kündigung per 1. Januar 2020 erfolgen.</p>	<p>11. Kündigungsfrist</p> <p>Für die Leistungen im Rahmen von Kapitel B: „Schwerverkehrskontrollen im SVZ; Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen“ gilt eine 2-jährige Kündigungsfrist, jeweils per 31. Dezember.</p> <p>Erstmals kann die Kündigung per 1. Januar 2023 erfolgen.</p>	Anpassung bei der Nummerierung.
<p>Kapitel C: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen</p>	<p>Kapitel C: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen</p>	Überarbeitung und Ergänzung des Kapitels B resp. Aufhebung des Kapitels C aufgrund der Übertragung der mobilen Schwerverkehrskontrollen sowie der Betriebskontrollen von der BVP zum SVZ.

<p>Kapitel D: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen</p>	<p>Kapitel C: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen</p>	<p>Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Kapitels C ergibt sich eine Anpassung bei der Bezeichnung des Kapitels.</p>																																																												
<p>3. VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG</p> <p>Hinsichtlich der Vergütung und Abrechnung wird auf Kapitel B: „Schwerverkehrskontrollen im SVZ“, Ziffer 5. „Vergütung“ und 6. „Abrechnung fürs SVZ“ verwiesen.</p>	<p>3. Vergütung und Abrechnung</p> <p>Hinsichtlich der Vergütung und Abrechnung wird auf Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ, Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen, Ziffer 5. „Vergütung“ und 6. „Abrechnung fürs SVZ“ verwiesen.</p>																																																													
<p>Kapitel E: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr</p>	<p>Kapitel D: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr</p>	<p>Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Kapitels C ergibt sich eine Anpassung bei der Bezeichnung des Kapitels.</p>																																																												
<p>Anhang 1: Abrechnung</p> <p>ANZAHL MITARBEITENDE SVZ (1. JANUAR 2015)</p> <table border="0"> <tr><td>A) Abteilungsleitung</td><td>3</td><td></td></tr> <tr><td>B) Führung und Verwaltung</td><td>5</td><td></td></tr> <tr><td>C) Schichtführung</td><td>8</td><td></td></tr> <tr><td>D) Verkehrskontrolle</td><td>16</td><td></td></tr> <tr><td>E) Technische Kontrolle</td><td>6</td><td></td></tr> <tr><td>F) Verkehrsdienst</td><td>12</td><td></td></tr> <tr><td>G) Hauswartung</td><td>2</td><td>*</td></tr> <tr><td></td><td>-----</td><td></td></tr> <tr><td>Total</td><td>52</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>=====</td><td></td></tr> </table> <p>* Für den betrieblichen Unterhalt des SVZ (inklusive Hauswartung) ist grundsätzlich das ASTRA zuständig (Kapitel E: „Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr“, Ziffer 1. „Zuständigkeiten, Abrechnung und Budgetierung für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1140 (SVZ)“.</p> <p>EFFEKTIVE PERSONALKOSTEN Als Grundlage der effektiven Personalkosten dienen die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV; RB)</p>	A) Abteilungsleitung	3		B) Führung und Verwaltung	5		C) Schichtführung	8		D) Verkehrskontrolle	16		E) Technische Kontrolle	6		F) Verkehrsdienst	12		G) Hauswartung	2	*		-----		Total	52			=====		<p>Anhang 1: Abrechnung</p> <p>ANZAHL MITARBEITENDE SVZ (1. JANUAR 2020)</p> <table border="0"> <tr><td>A) Abteilungsleitung</td><td>3</td><td></td></tr> <tr><td>B) Führung und Verwaltung</td><td>5</td><td></td></tr> <tr><td>C) Schichtführung</td><td>8</td><td></td></tr> <tr><td>D) Verkehrskontrolle</td><td>17</td><td></td></tr> <tr><td>E) Technische Kontrolle</td><td>8</td><td></td></tr> <tr><td>F) Verkehrsdienst</td><td>11</td><td></td></tr> <tr><td>G) Hauswartung</td><td>2</td><td>*</td></tr> <tr><td></td><td>-----</td><td></td></tr> <tr><td>Total</td><td>54</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>=====</td><td></td></tr> </table> <p>* Für den betrieblichen Unterhalt des SVZ (inklusive Hauswartung) ist grundsätzlich das ASTRA zuständig (Kapitel D: „Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr“, Ziffer 1. „Zuständigkeiten, Abrechnung und Budgetierung für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1140 (SVZ)“.</p> <p>EFFEKTIVE PERSONALKOSTEN Als Grundlage der effektiven Personalkosten dienen die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV; RB)</p>	A) Abteilungsleitung	3		B) Führung und Verwaltung	5		C) Schichtführung	8		D) Verkehrskontrolle	17		E) Technische Kontrolle	8		F) Verkehrsdienst	11		G) Hauswartung	2	*		-----		Total	54			=====		<p>Im 2015 (Änderung der produktiven Jahresarbeitsstunden) und 2018 (Anzahl Mitarbeitende (+ 1 MA bei techn. Kontrolle), Änderung der produktiven Jahresarbeitsstunden) kam es zu einer Anpassung des Anhangs 1.</p>
A) Abteilungsleitung	3																																																													
B) Führung und Verwaltung	5																																																													
C) Schichtführung	8																																																													
D) Verkehrskontrolle	16																																																													
E) Technische Kontrolle	6																																																													
F) Verkehrsdienst	12																																																													
G) Hauswartung	2	*																																																												

Total	52																																																													
	=====																																																													
A) Abteilungsleitung	3																																																													
B) Führung und Verwaltung	5																																																													
C) Schichtführung	8																																																													
D) Verkehrskontrolle	17																																																													
E) Technische Kontrolle	8																																																													
F) Verkehrsdienst	11																																																													
G) Hauswartung	2	*																																																												

Total	54																																																													
	=====																																																													

<p>2.4211), das Personalreglement vom 24. Oktober 2000 (RB 2.4213), das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PolG; RB 3.8111), das Polizeireglement (PolR; RB 3.8127) und die Ausführungsvorschriften zum Polizeireglement der Sicherheitsdirektion vom 22. November 2010.</p> <p>Die effektiven Personalkosten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löhne (13. Monatslohn, Provision, Gratifikation, Jubiläum, etc.); - Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen (AHV, ALV, IV, EO, FAK, UVG und PK); - Anteil für Zulagen und Spesen (Bereitschaftsdienst, Entschädigungen für Dienst an Sonntagen, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen, Kinderzulagen, Essenspauschale, etc.). <p>EFFEKTIVE GEMEINKOSTEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uniformierung und Ersatzuniformierung; - Persönliche Zusatzausrüstungen; - SVZ-relevante Aus- und Weiterbildungen; - Drucksachen und Büromaterial; - Verbrauchsmaterial (z.B. für Alkohol- und Drogentests, Batterien, etc.); - Telefonkosten; - Korpsmaterial (z.B. Geräte für Kontrollen wie Alcometer etc.); - Amortisation Fahrzeuge; - Verbrauchsmaterial und Betriebskosten Fahrzeuge; - Wartung, Unterhalt und Eichung von Prüfanlagen und Kleingeräten; - Betriebshaftpflicht; - Dienstleistungen Amt für Informatik. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>PRODUKTIVE JAHRESSTUNDEN</p> <p><u>Die produktiven Jahresstunden berechnen sich wie folgt:</u></p> <p>2'080 Bruttostunden pro Jahr (x Tage * 8.4 Std. pro Tag)</p> <table border="0"> <tr><td>./.</td><td>0</td><td>Dienstpflicht</td></tr> <tr><td>./.</td><td>20</td><td>Ausbildung (Durchschnittswert)</td></tr> <tr><td>./.</td><td>80</td><td>Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)</td></tr> <tr><td>./.</td><td>250</td><td>Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaub</td></tr> </table>	./.	0	Dienstpflicht	./.	20	Ausbildung (Durchschnittswert)	./.	80	Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)	./.	250	Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaub	<p>2.4211), das Personalreglement vom 24. Oktober 2000 (RB 2.4213), das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PolG; RB 3.8111), das Polizeireglement (PolR; RB 3.8127) und die Ausführungsvorschriften zum Polizeireglement der Sicherheitsdirektion vom 22. November 2010.</p> <p>Die effektiven Personalkosten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löhne (13. Monatslohn, Provision, Gratifikation, Jubiläum, etc.); - Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen (AHV, ALV, IV, EO, FAK, UVG und PK); - Anteil für Zulagen und Spesen (Bereitschaftsdienst, Entschädigungen für Dienst an Sonntagen, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen, Kinderzulagen, Essenspauschale, etc.). <p>EFFEKTIVE GEMEINKOSTEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uniformierung und Ersatzuniformierung; - Persönliche Zusatzausrüstungen; - SVZ-relevante Aus- und Weiterbildungen; - Drucksachen und Büromaterial; - Verbrauchsmaterial (z.B. für Alkohol- und Drogentests, Batterien, etc.); - Telefonkosten; - Korpsmaterial (z.B. Geräte für Kontrollen wie Alcometer etc.); - Amortisation Fahrzeuge; - Verbrauchsmaterial und Betriebskosten Fahrzeuge; - Wartung, Unterhalt und Eichung von Prüfanlagen und Kleingeräten; - Betriebshaftpflicht; - Dienstleistungen Amt für Informatik. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>PRODUKTIVE JAHRESSTUNDEN</p> <p><u>Die produktiven Jahresstunden berechnen sich wie folgt:</u></p> <p>2'080 Bruttostunden pro Jahr (x Tage * 8.4 Std. pro Tag)</p> <table border="0"> <tr><td>./.</td><td>0</td><td>Dienstpflicht</td></tr> <tr><td>./.</td><td>20</td><td>Ausbildung (Durchschnittswert)</td></tr> <tr><td>./.</td><td>80</td><td>Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)</td></tr> <tr><td>./.</td><td>250</td><td>Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaub</td></tr> </table>	./.	0	Dienstpflicht	./.	20	Ausbildung (Durchschnittswert)	./.	80	Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)	./.	250	Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaub	
./.	0	Dienstpflicht																								
./.	20	Ausbildung (Durchschnittswert)																								
./.	80	Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)																								
./.	250	Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaub																								
./.	0	Dienstpflicht																								
./.	20	Ausbildung (Durchschnittswert)																								
./.	80	Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)																								
./.	250	Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaub																								

<p>1'730 Produktive Jahresarbeitsstunden</p> <p>EFFEKTIVE PRODUKTIVE JAHRESARBEITSSTUNDEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Combat- / Schiess- / Sportpflichten - Eigenschutzausbildungen - Korpsinformationen - Jahresrapporte - OD-Ausbildungen - Fahrkurse - Hundeführer im Einsatz des SVZ (bspw. Betm-Hund) <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>EFFEKTIVE FREMDLEISTUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seepolizei - Unterstützung anderer Abteilungen der Kapo - Pol Einsätze ausserhalb des SVZ (z.B. WEF) - OD-Einsätze - Luchs-Einsätze - Luchsausbildung - Betriebskontrolle <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>	<p>1'730 Produktive Jahresarbeitsstunden</p> <p>EFFEKTIVE PRODUKTIVE JAHRESARBEITSSTUNDEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Schwerverkehrskontrollen - Combat- / Schiess- / Sportpflichten - Eigenschutzausbildungen - Korpsinformationen - Jahresrapporte - OD-Ausbildungen - Fahrkurse - Hundeführer im Einsatz des SVZ (bspw. Betm-Hund) <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>EFFEKTIVE FREMDLEISTUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seepolizei - Unterstützung anderer Abteilungen der Kapo - Pol Einsätze ausserhalb des SVZ (z.B. WEF) - OD-Einsätze - Luchs-Einsätze - Luchsausbildung - Betriebskontrolle <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>	
<p>Anhang 2: Schwerverkehrskontrollen im SVZ</p> <p>MINDESTAUSLASTUNG Im SVZ werden jährlich während mindestens 5'000 Betriebsstunden und während mindestens 83'000 produktiven Arbeitsstunden Schwerverkehrskontrollen durchgeführt.</p> <p>Das SVZ wird grundsätzlich während den offiziellen Fahrzeiten des Schwerverkehrs betrieben.</p>	<p>Anhang 2: Schwerverkehrskontrollen im SVZ</p> <p>MINDESTAUSLASTUNG Im SVZ werden jährlich während mindestens 5'000 Betriebsstunden und während mindestens 83'000 produktiven Arbeitsstunden Schwerverkehrskontrollen durchgeführt.</p> <p>Jährlich sind 89'960 produktive Arbeitsstunden inkl. Grundlast für die Schwerverkehrskontrolle aufzubringenden (52*x1730h). *Die 2 Hauswartstellen sind hier nicht eingerechnet.</p> <p>Das SVZ wird grundsätzlich während den offiziellen Fahrzeiten des Schwerverkehrs betrieben.</p>	<p>Im 2018 (Änderung der produktiven Jahresarbeitsstunden) kam es zu einer Anpassung des Anhangs 2.</p>
<p>Anhang 3: Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen</p>	<p>Anhang 3: Zu leistende Grundlast des Kantons</p>	

<p>2015</p> <p>Korpsbestand 94</p> <p>Grundlast 423 Std.</p> <p>Intensivierung 877 Std.</p> <p>Total 1'300 Std.</p> <p>Der Korpsbestand umfasst alle vereidigten Polizistinnen / Polizisten.</p> <p>Die ausgebildeten Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten werden zum Ansatz von CHF 140.- entschädigt, wenn sie insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung, mit Vorteil im Bereich Personenwagen- oder LKW-Mechaniker; - vertiefte Kenntnisse der für die Schwerverkehrskontrollen notwendigen technischen Grundlagen; - vertiefte Kenntnisse der für die Schwerverkehrskontrollen notwendigen gesetzlichen Grundlagen. 	<p>2019</p> <p>Korpsbestand 93</p> <p>Grundlast (Korpsbestand x 4.5h) 418 Std.</p> <p>Kostenanteil Kanton (Grundlast x 140.-) 58'520 CHF</p> <p>Der Korpsbestand umfasst alle vereidigten Polizistinnen / Polizisten.</p>	
---	--	--

Altdorf, 24. Mai 2020 / PI3/Si1